



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 17. Oktober 2000

Nr. D/Sp/36/6

Ramsen, Zonenplanänderung
Schutzzonen "Ramsen-Wilen" und
"Ruhergetenbuck" sowie zuge-
hörige Schutzzonenreglemente und
Änderung Bauordnung Art. 37;
Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Ramsen hat am 26. Mai 2000 eine Zonenplanänderung, umfassend die überlagernden Schutzzonen "Ramsen-Wilen" und "Ruhergetenbuck", sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung (Art. 37), beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Juni bis 3. Juli 2000. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2000 ersucht der Gemeinderat Ramsen um Genehmigung der Zonenplanänderung sowie der zugehörigen Schutzzonenreglemente und der Änderung der Bauordnung (Art. 37) durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetztes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen, Änderungen der Bauordnung sowie Schutzzonenreglemente der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung rechtmässig zustande gekommen sind. Die Unterlagen wurden zuerst dem Baudepartement zur Vorprüfung vorgelegt. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindever-

sammlung wurden die Zonenplanänderung sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung (Art. 37) öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Zonenplanänderung sowie die Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

- 2.1 Die überlagernde Schutzzone "Ramsen-Wilen" vom 4. November 1986 kann somit aufgehoben werden.
- 2.2 Das Schutzzonenreglement "Wilen-Bartellen" vom 23. Oktober 1987 kann teilweise (Abschnitt "Wilen") aufgehoben werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Ramsen am 26. Mai 2000 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die überlagernden Schutzzonen "Ramsen-Wilen" und "Ruhergetenbuck", sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung (Art. 37), werden genehmigt.
2. Die überlagernde Schutzzone "Ramsen-Wilen" vom 4. November 1986 wird aufgehoben.
3. Das Schutzzonenreglement "Wilen-Bartellen" vom 23. Oktober 1987 wird teilweise (Abschnitt "Wilen") aufgehoben.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8262 Ramsen
Die genehmigte Zonenplanänderung sowie die Schutzzonenreglemente und die Änderung der Bauordnung (Art. 37) werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt

- Hochbauamt
- Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867
8212 Neuhausen am Rheinfall
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dobach